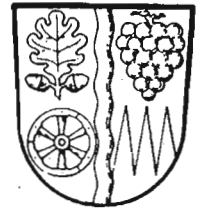


AMTSBLATT



Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

Nr. 30

Karlstadt, den 14. August 1986

15. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr	S. 90
Übungen der Stationierungstreitkräfte	S. 90

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)	
Ausweisung eines Naturdenkmals in den Gemarkungen Gössenheim und Sachsenheim	S. 91
Topographische Karte zur Verordnung vom 5.8.1986 über das Naturdenkmal »Ringelbachschlucht«	S. 92

Flurkarte zur Verordnung vom 5.8.1986 über das Naturdenkmal »Ringelbachschlucht«	S. 93
Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles in der Gemarkung Windheim	S. 94
Topographische Karte zur Verordnung vom 5.8.1986 über den geschützten Landschaftsbestandteil »Orchideenwiese am Achtelsberg«	S. 96
Flurkarte zur Verordnung vom 5.8.1986 über den geschützten Landschaftsbestandteil »Orchideenwiese am Achtelsberg«	S. 97

Öffentliche Sicherheit und Ordnung Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen nachstehende Übungen durch:

Zeitpunkt: 26. - 27.8.1986
Raum: Birkenfeld - Erlenbach - Markt Triefenstein

Zeitpunkt: 1. - 3.9.1986
Raum: Stadt Karlstadt und Stadt Arnstein, jeweils mit allen Stadtteilen
Gemeinde Eußenheim mit allen Gemeindeteilen
VGem. Zelligen mit allen Mitgliedsgemeinden

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen, wird besonders hingewiesen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die die Bundeswehr verursacht hat, sind der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung anzumelden, sofern sie nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten worden sind.

In Hammelburg stationierte Truppenteile führen nachstehende Gefechtsübungen durch:

Zeitpunkt: 16.9.1986, 7.30 - 17.00 Uhr
Raum: Gemünden - Gräfendorf

Um ortsübliche Bekanntgabe der Übung wird gebeten.

Ansprüche für evtl. entstehende Flurschäden sind an die
Standortverwaltung Würzburg
Bauerstraße 1
8700 Würzburg

zu richten.

Soweit veranlaßt, sind auch die Jagdausübungsberechtigten auf die Übung hinzuweisen.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung Übungen der Stationierungstreitkräfte

Britische Einheiten führen nachstehende Übungen durch:

Art der Übung: Fallschirmlande-Übung
Zeitpunkt: 27. - 31.8.1986
Raum: VGem. Gemünden mit allen Mitgliedsgemeinden
Stadt Gemünden, Stadt Karlstadt und Stadt Arnstein, jeweils mit allen Stadtteilen
Gemeinde Eußenheim mit allen Gemeindeteilen
Markt Thüngen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen, wird besonders hingewiesen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schadensanmeldung - Manöverschäden

1. Manöverschäden sind beim Amt für Verteidigungslasten, Kroatengasse 4-8, 8700 Würzburg 1, innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an geltend zu machen, in dem der Geschädigte von dem Schaden und von Umständen Kenntnis erlangt hat, aus denen sich ergibt, daß eine Truppe oder ein ziviles Gefolge für den Schaden rechtlich verantwortlich ist, oder daß ein Mitglied oder ein Bediensteter einer Truppe oder eines zivilen Gefolges den Schaden verursacht hat.
2. Der Antrag auf Abgeltung eines Manöverschadens kann auch innerhalb eines Monats nach Abschluß des Manövers oder der Übung bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat, gestellt werden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten. Soweit veranlaßt, sind auch die Jagdausübungsberechtigten auf die Übung hinzuweisen.

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles
in der Gemarkung Windheim

Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über den geschützten Landschaftsbestandteil »Orchideenwiese am Achtelsberg« in der Gemarkung Windheim, Gemeinde Hafenlohr, Landkreis Main-Spessart

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- erläßt das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 23.7.1986 Nr. 820-8632.00-44/84 genehmigte Verordnung.

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Hafenlohr auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1582 und 1583 Gemarkung Windheim gelegene Orchideenwiese wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 1,0619 ha und erhält die Bezeichnung »Orchideenwiese am Achtelsberg«.
- (3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 2.500 und einer Karte M 1 : 25.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es

1. das dortige Vorkommen der geschützten und seltenen Orchideenart Brandknabenkraut (*Orchis ustulata*) im bestehenden Umfange zu schützen,
2. den für den Bestand dieser Pflanzengesellschaft notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit zu erhalten.

Der Erlaß der Verordnung ist im Interesse des Naturhaushaltes erforderlich.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 Bay-NatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung (§ 5) den geschützten Landschaftsteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Plätze, Wege, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserbestand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch Beweidung, mechanische Maßnahmen und durch Einbringen von jéglichen, anorganischen oder

organischen Düngemitteln, Insektiziden, Herbiziden und Fungiziden zu beeinflussen.

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 10. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
 11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
 12. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (3) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist ferner verboten:
1. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
 2. zu zelten oder zu lagern,
 3. Feuer zu machen,
 4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verböten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Mahd, jedoch nur in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar; im übrigen gilt § 3 Abs. 2 Ziffer 6 dieser Verordnung,
3. Aufgaben des Forstschutzes sowie die forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Einzelstammnutzung auf bestockten Flächen; im übrigen gilt § 3 Abs. 2 Ziffer 6 und 10 dieser Verordnung.
4. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Main-Spessart als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verböte zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist oder

3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, als Untere Naturschutzbehörde.
- (3) Im übrigen gilt Art. 6a Abs. 3 und 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung den Verboten des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer

vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach §§ 3 und 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart in Kraft.

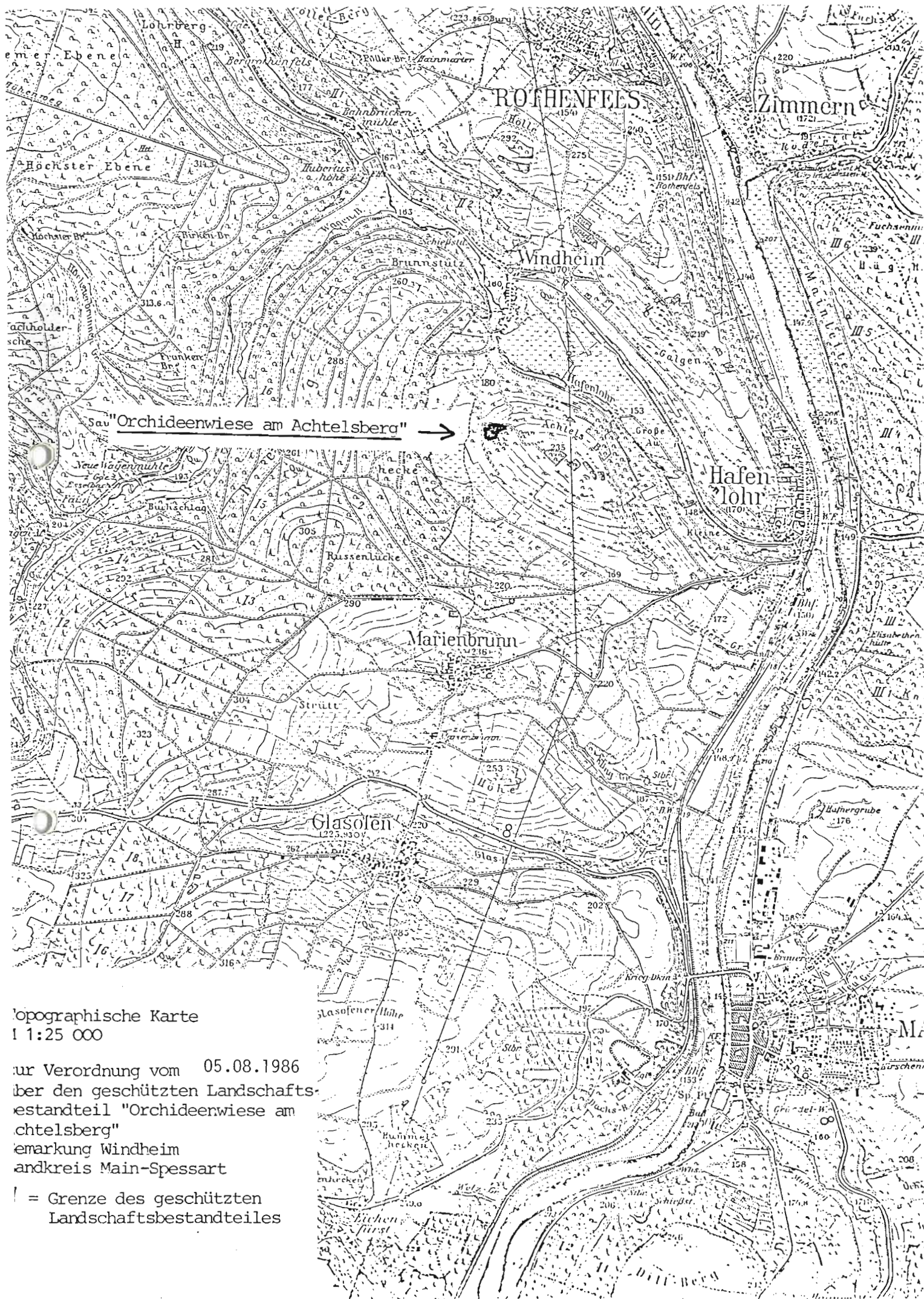
Karlstadt, 5.8.1986

Landratsamt Main-Spessart

G R E I N

Landrat

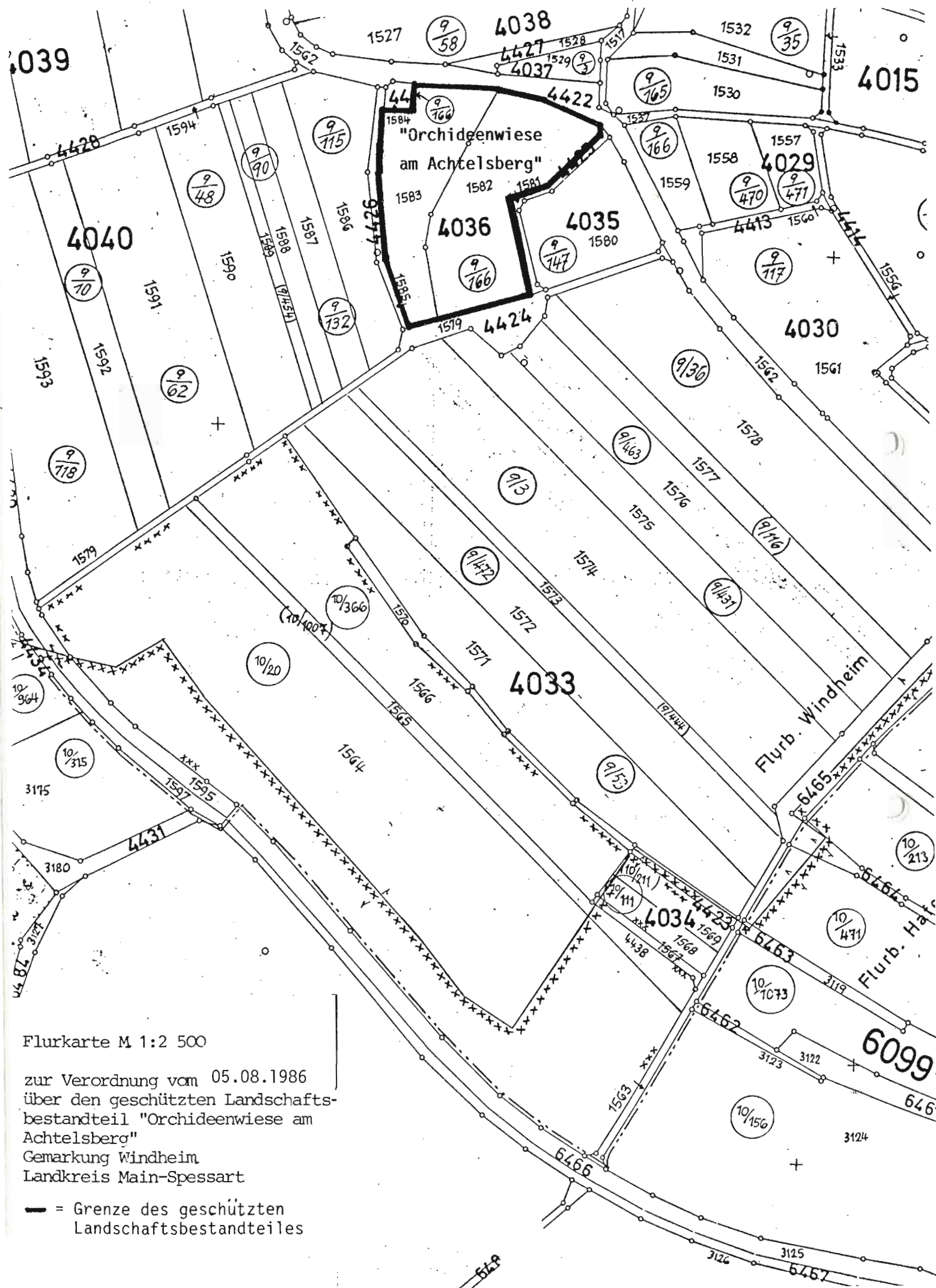
Landratsamt Main-Spessart: G r e i n, Landrat



Topographische Karte
1:25 000

Nur Verordnung vom 05.08.1986
über den geschützten Landschafts-
bestandteil "Orchideenwiese am
Achtelsberg"
Gemarkung Windheim
Landkreis Main-Spessart

□ = Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles



Flurkarte M 1:2 500

zur Verordnung vom 05.08.1986
 über den geschützten Landschafts-
 bestandteil "Orchideenwiese am
 Achtersberg"
 Gemarkung Windheim
 Landkreis Main-Spessart

— = Grenze des geschützten
 Landschaftsbestandteiles